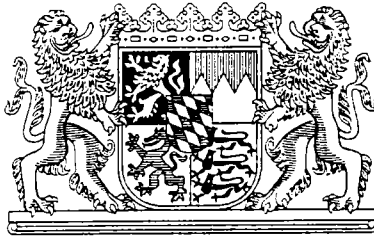


AUFGABE

24 B 01.2059
RO 2 K 00.1883



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Franz Auer und Kollegen,
Gesandtenstr. 10/1, 93047 Regensburg,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch:

Landesanwaltschaft Bayern,
Ludwigstr. 23, 80539 München,

- Beklagter -

wegen

Aufenthaltsbefugnis;

hier: Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Bayerischen
Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27. Juli 2001,
erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 24. Senat,

durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Motyl,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Hauser

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10. Dezember 2001

am 10. Dezember 2001

folgendes

Urteil:

- I. Der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27. Juli 2001 wird aufgehoben.
Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.
- II. Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahren in beiden Rechtszügen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger wurde seinen Angaben zufolge am [REDACTED] in Kuwait geboren. Er ist irakischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er Anfang [REDACTED] über ihm unbekannte Länder in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 12. März 1998 beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge die Gewährung politischen Asyls.

Mit Bescheid vom 30. September 1998 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigten ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und § 53 AuslG nicht vorliegen. Das Vorbringen des Antragstellers hinsichtlich seiner Reise von [REDACTED] nach Deutschland sei unglaubhaft. Nach dem Ergebnis der Sprachanalyse könnte der Antragsteller aus Kuwait oder aus dem Irak stammen.

Aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 21. Januar 2000 stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 22. März 2000 fest, dass hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und § 53 Abs. 4 AuslG in Bezug auf den Irak vorliegen.

Am 9. März 1998 beantragte der Kläger die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Sein Bevollmächtigter teilte mit Schriftsatz vom 6. April 2000 mit, dass der Kläger nicht in der Lage sei, irakische Ausweisdokumente vorzulegen. Der Kläger sei von seinem Vater in Kuwait nicht angemeldet worden. Die Mutter sei während des Aufenthalts in Kuwait gestorben. Im [REDACTED] hätten Vater und Sohn Kuwait verlassen müssen. Auf der Fahrt von Kuwait nach [REDACTED] seien sie in eine Militärkontrolle geraten. Im Hinblick auf einen gefälschten Personalausweis, den der Vater für den Kläger bei Bekannten zuvor besorgt habe, seien sie festgenommen und inhaftiert worden. Der Vater sei während der Haft an den Misshandlungen gestorben. Dem Kläger sei die Flucht aus dem Gefängnis und ins Bundesgebiet gelungen. Es stehe fest, dass er als Kind irakischer Eltern irakischer Staatsangehöriger sei. Aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles sei er weder im Irak noch in Kuwait registriert.

Mit Schriftsatz vom 10. Mai 2000 teilten die Bevollmächtigten des Klägers mit, dass der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Regensburg am 19. Januar 2000 darauf hingewiesen habe, dass seine Ausführungen stark von den Angaben vor dem Bundesamt abwichen. Er habe ursprünglich vorgehabt, in ein skandinavisches Land zu gehen und dort Asyl zu beantragen. Er habe gewusst, dass in Deutschland auf den Nachweis der Identität großen Wert gelegt werde.

Das Landratsamt Regensburg erteilte dem Kläger mit Bescheid vom 31. Juli 2000 eine bis 30. Oktober 2000 gültige Duldung.

Mit Gerichtsbescheid vom 27. Juni 2001 wurde die Klage des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis abgewiesen. Der Kläger erfülle die Voraussetzungen des § 70 Abs. 1 AsylVfG. Die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis scheitere jedoch an seiner bisher nicht geklärten Identität und Staatsangehörigkeit. Auch im Rahmen des § 70 AsylVfG seien Identität und Staatsangehörigkeit des Ausländers vor Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung zu klären. Aus dem Gesamtzusammenhang der Regelungen des § 15 AsylVfG bzw. der §§ 70, 41 AuslG folge, dass der Gesetzgeber der gesicherten Identität eines Ausländers eine für die Erteilung einer Aufent-

haltungsgenehmigung entscheidungserhebliche Bedeutung beimesse. Die Mitwirkungspflichten gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG endeten nicht mit dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens. § 15 Abs. 5 AsylVfG stelle dies für eine besondere Fallkonstellation lediglich klar. Das Asylverfahrensgesetz enthalte auch für die Zeit nach Abschluss des Asylverfahrens Regelungen. Dem jeweiligen Ausländer obliege es, an der Klärung seiner Identität durch Vorlage geeigneter Dokumente mitzuwirken. Das Fehlen einer dem § 8 Abs. 1 Nr. 4 AuslG entsprechenden Regelung im Asylverfahrensgesetz ändere nichts an dem grundsätzlichen Erfordernis der geklärten Identität. Eine Aufenthaltsgenehmigung dürfe nicht erteilt werden, wenn die Identität nicht geklärt ist. Die Verpflichtungen aus § 15 AsylVfG, §§ 70, 41 AuslG seien nicht unbeschränkt, sondern stünden unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit bzw. Möglichkeit. Die Beschaffung eines gültigen Nationalpasses dieses Verfolgerstaates scheidet wohl angesichts der sich aus § 72 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG ergebenden Folgen in der Regel aus. Der Kläger habe nach den Umständen des Einzelfalls bisher keine ausreichenden Nachweise hinsichtlich seiner behaupteten Identität und Staatsangehörigkeit beigebracht, obwohl ihm dies nach Überzeugung des Gerichts möglich und zumutbar wäre. Der Kläger habe nach seinen eigenen Angaben im Asylverfahren seit seiner Geburt etwa [REDACTED] in Kuwait gelebt und dort [REDACTED] die Schule besucht. Es könne vom Kläger erwartet werden, dass er durch Beibringung geeigneter Nachweise in überprüfbarer Weise diesen Vortrag untermauere. Es wäre denkbar, Schulzeugnisse oder Schulbesuchsbescheinigungen zu erhalten. Er müsste eine Reihe von Bekannten, Nachbarn oder Gesprächspartnern haben, mit deren Hilfe sein jahrelanger Aufenthalt in Kuwait näher dokumentiert werden könnte. Außerdem habe der Kläger im Asylverfahren behauptet, Verwandte der Familie lebten in einem Stadtteil in [REDACTED].

Im zugelassenen Berufungsverfahren beantragt der Bevollmächtigte des Klägers,

unter Aufhebung des Gerichtsbescheids des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27. Juli 2001 den Beklagten zu verpflichten, dem Kläger eine Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts Regensburg stehe dem Kläger aus § 70 Abs. 1 AsylVfG ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Aufenthaltsbefugnis zu. Aus dem Wortlaut des § 15 AsylVfG könne nicht hergeleitet werden, dass Mitwirkungspflichten nach Abschluss des Asylverfahrens weiterhin bestünden. Das Asyl-

verfahren regle nicht die tatsächliche Beendigung des Aufenthalts. Hierfür treffe allein das Ausländergesetz die entsprechenden Regelungen. Die §§ 70, 41 AuslG seien entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts nicht auf die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach § 70 AsylVfG anzuwenden. Der Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis basiere nicht auf dem Ausländergesetz. Lediglich ergänzend sei darauf hinzuweisen, dass die Aufenthaltsbefugnis auch mit Einschränkungen versehen werden könne. Es bestünde die Möglichkeit, in die Aufenthaltsbefugnis bestimmte Daten aufzunehmen und zu vermerken, dass diese Daten lediglich auf Angaben des Ausländers beruhten. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts könne § 8 Abs. 1 Nr. 4 AuslG dem Anspruch des Klägers aus § 70 AsylVfG nicht entgegengehalten werden. Der Kläger sei aufgrund seiner besonderen Umstände und seines Fluchtschicksals nicht in der Lage, seine Identität nachzuweisen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen. Die Flüchtlingsanerkennung führe nicht dazu, dass dem Ausländer gegenüber den Behörden keine Mitwirkungspflichten mehr obliegen. Die Bindungswirkung von § 4 AsylVfG erstrecke sich nicht auf die Identität des Flüchtlings bzw. auf das Vorliegen einer bestimmten Staatsangehörigkeit.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten und des Verlaufs der mündlichen Verhandlung wird auf die Gerichtsakten beider Instanzen, die vorgelegten Behördenakten und die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung des Klägers hat Erfolg. Der Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 27. Juli 2001 war daher aufzuheben und der Beklagte war zu verpflichten, dem Kläger die beantragte Aufenthaltsbefugnis zu erteilen.

Der Kläger hat nach § 70 Abs. 1 AsylVfG einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Nach dieser Vorschrift wird dem Ausländer eine Aufenthaltsbefugnis erteilt, wenn das Bundesamt oder ein Gericht unanfechtbar das Vorliegen der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG festgestellt hat und die Abschiebung des Ausländers aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich ist. Das Bundesamt stellte mit Bescheid vom 22. März 2000 aufgrund der rechts-

kräftigen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 21. Januar 2000 fest, dass beim Kläger die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG hinsichtlich des Irak vorliegen. Die Abschiebung des Klägers in den Irak, dessen Staatsangehörigkeit er besitzen soll, ist daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Seine Abschiebung nach Kuwait – unterstellt, er wäre aufgrund seiner Geburt kuwaitischer Staatsangehöriger – ist aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, weil er keine Identitätspapiere dieses Staates hat und nicht absehbar ist, ob und unter welchen Voraussetzungen die Ausstellung eines kuwaitischen Passes möglich sein soll.

Für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG kommt es nicht darauf an, ob der Ausländer es zu vertreten hat, dass er wegen seiner ungeklärten Identität nicht abgeschoben werden kann oder er seinen Mitwirkungspflichten – sei es nach § 15 AsylVfG oder nach §§ 70, 40 AuslG nicht genügt. Der Wortlaut des Gesetzes stellt einzig und allein darauf ab, dass die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 AuslG rechtskräftig/bestandskräftig festgestellt sein müssen und die Abschiebung aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend unmöglich sein muss. Das subjektive Element des „Vertretenmüssens“ ist weder dem Gesetzeswortlaut noch den Gesetzesmaterialien zu entnehmen. Nur bei der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG kommt es darauf an, ob der Ausländer Hindernisse zu vertreten hat, die seiner Abschiebung entgegenstehen. § 30 Abs. 3 AuslG räumt der Ausländerbehörde bei Erteilung der Aufenthaltsbefugnis ein Ermessen ein, während die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG eine gebundene Entscheidung ist und zunächst die Feststellung eines Abschiebungshindernisses im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG voraussetzt. Mithin sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG enger.

Im Rahmen der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG kann dem Ausländer nicht entgegengehalten werden, er habe seinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Klärung seiner Identität nicht entsprochen. § 15 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet den Ausländer, bei der Klärung des Sachverhalts mitzuwirken und insbesondere nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken. Damit wird dem Asylsuchenden die Verpflichtung auferlegt, die erforderlichen Anträge bei seiner heimatischen Auslandsvertretung zu stellen. Die Verpflichtung nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG ist unzumutbar für Verfolgungs- und Abschiebungsschutz be-

gehende Antragsteller (vgl. Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 4. Aufl., § 15 Anm. 14). Kommt der Asylantragsteller dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, so darf dies nicht zum Anlass für eine Asyablehnung genommen werden (siehe auch § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylVfG).

§ 15 AsylVfG begründet nicht nur bloße Obliegenheiten des Klägers, an der Passbeschaffung mitzuwirken, sondern gibt der Behörde auch die Möglichkeit, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Passbeschaffung in die Wege zu leiten (VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 10.3.1995 – A 13 S 571/95 -, AuAS 1995, S. 116). Unter Berücksichtigung des Zweckes des Gesetzes folgt aus der Natur der Sache, dass ein abgelehnter Asylbewerber die Beendigung seines Aufenthalts nicht dadurch vereiteln können soll, indem er sich schlicht weigert, die erforderlichen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. In der amtlichen Begründung zur Neufassung des Asylverfahrensgesetzes ist zur Vorschrift des § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylVfG ausgeführt, es solle erreicht werden, dass der Ausländer nach negativem Ausgang des Asylverfahrens die Rückführung in seinen Herkunftsstaat nicht durch Verweigerung seiner notwendigen Mitwirkung zur Erlangung von Identitätspapieren verzögert oder verhindert (BT-Drs. 12/4450). § 15 AsylVfG findet nur auf Ausländer Anwendung, die ein Asylverfahren durchführen oder durchgeführt haben, während § 70 AuslG für alle Ausländer anwendbar ist.

Das Verwaltungsgericht Regensburg geht in seiner Entscheidung vom 21. Januar 2000 davon aus, dass der Kläger irakischer Staatsangehöriger ist, der bis zum Ende des Zweiten Golfkriegs in Kuwait gelebt hat. Nach den Entscheidungsgründen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig dargelegt, dass er zu keinem Zeitpunkt seines Lebens im Besitz gültiger irakischer Dokumente gewesen ist und 19 Jahre seines Lebens in Kuwait verbracht hat. Im Falle seiner Rückkehr in den Irak hätte er keine Möglichkeit, den Kontrollmechanismen der irakischen Zentralmacht auszuweichen. Die Mitwirkungspflichten, die dem Kläger aufgrund § 15 AsylVfG im Asylverfahren obliegen, hat der Kläger erfüllt. Sinn und Zweck des Asylverfahrens ist es, die Identität, Herkunft und Verfolgungssituation des Antragstellers zu klären. Steht eine Abschiebungsschutz gewährende Gefahrenlage rechtskräftig oder bestandskräftig fest, ist es der Ausländerbehörde verwehrt, der begehrten Aufenthaltsbefugnis entgegenzusetzen, der Antragsteller habe an der Aufklärung seiner Identität nicht mitgewirkt. Mit dieser Argumentation wird das Ergebnis der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung bzw. eines bestandskräftigen Bescheids, die/der

das Vorliegen der Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG feststellt, angezweifelt. Dies ist wegen der prozessualen Bindungswirkung nicht zulässig.

Dem Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 AsylVfG stehen im vorliegenden Fall auch nicht die Mitwirkungspflichten gemäß § 70, 40, 41 AuslG entgegen. Die Beantwortung der als entscheidungserheblich in den Vordergrund gerückten Frage, ob dem Ausländer, der nach Durchführung eines Asylverfahrens eine Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 Abs. 1 AsylVfG begehrt, Mitwirkungspflichten zur Identitätsklärung nach dem Ausländergesetz obliegen, ist danach auszurichten, welche konkreten Mitwirkungspflichten von ihm verlangt werden. Die Geltung ausländerrechtlicher Vorschriften im Rahmen einer Aufenthaltsbefugnis gemäß § 70 Abs. 1 AsylVfG ist nicht von vorneherein ausgeschlossen. Dies gilt zum Beispiel auch hinsichtlich von Einschränkungen der Aufenthaltsbefugnis. Das Ausländergesetz enthält Ermächtigungen für die Ausländerbehörde, die Aufenthaltsbefugnisse räumlich zu beschränken (§ 12 Abs. 1 AuslG), sie zu befristen (§ 12 Abs. 2 AuslG) oder sie mit Bedingungen (§ 14 Abs. 1 AuslG) oder Auflagen (§ 14 Abs. 2 AuslG) zu versehen. Bezüglich derartiger Einschränkungen enthält das Asylverfahrensgesetz im Zusammenhang mit der Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis keine Bestimmungen.

Grundsätzlich gilt, dass mit positivem Abschluss des Asylverfahrens bzw. der Feststellung, dass die Voraussetzungen von § 51 Abs. 1 AuslG gegeben sind, Mitwirkungspflichten des Ausländers an der Klärung seiner Identität und an der Passbeschaffung nach den ausländerrechtlichen Bestimmungen bei der Beantragung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG nicht entgegengehalten werden können. Insofern ist § 15 AsylVfG *lex specialis*. Die Mitwirkungspflichten nach § 15 AsylVfG gelten für das durchzuführende Asylverfahren und wie sich aus § 15 Abs. 5 AsylVfG ergibt auch noch nach Rücknahme des Asylantrags. Führt jedoch das durchgeführte Asylverfahren zu einer Asylanerkennung bzw. zu einer Entscheidung nach § 51 Abs. 1 AuslG, so beinhaltet diese Entscheidung zugleich eine Aussage zur Identität des Ausländers. Für eine Mitwirkungspflicht zur Klärung der Identität nach ausländerrechtlichen Bestimmungen besteht kein Raum.

Die Frage, welche konkreten Mitwirkungspflichten dem Ausländer nach Abschluss des Asylverfahrens – sei es positiven oder negativen Ausgangs – nach dem Ausländergesetz obliegen, hängt vom konkreten Einzelfall ab und ist vorliegend nicht ent-

scheidungserheblich, weil beim Kläger rechtskräftig festgestellt wurde, dass er irakischer Staatsangehöriger sein muss. Dieses Ergebnis kann die Ausländerbehörde nicht über den Umweg anzweifeln, dass bei der beantragten Aufenthaltsbefugnis nunmehr Mitwirkungspflichten hinsichtlich einer Identitätsprüfung aus dem Irak gefordert werden.

Dem Anspruch des Klägers auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG kann auch nicht § 8 Abs. 1 Nr. 4 AuslG entgegengehalten werden. Danach wird die Aufenthaltsgenehmigung auch bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Anspruches nach *diesem* Gesetz versagt, wenn die Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers ungeklärt ist und er keine Berechtigung zur Rückkehr in einen anderen Staat besitzt. Die Versagungsgründe des § 8 AuslG stehen der Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung dann entgegen, wenn auf sie ein Anspruch nach dem Ausländergesetz besteht. Die Vorschrift gilt nicht für den Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG (vgl. Kloesel/Christ/Häußer, Deutsches Ausländerrecht, Stand Mai 2000, § 8 Anm. 5). Der Wortlaut in § 8 Abs. 1 AuslG ist eindeutig und setzt die Aufenthaltsgenehmigung nach dem Ausländergesetz voraus. Ferner ergibt sich aus der Tatsache, dass § 70 Abs. 2 AsylVfG einen Ausschlussstatbestand für die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis nach Absatz 1 enthält, dass insoweit eine spezialgesetzliche Regelung vorhanden ist und somit ein Rückgriff auf die besonderen Versagungsgründe gemäß § 8 AuslG verwehrt ist.

Der Klage auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis war daher stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Die Revision wird zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Die für die Beurteilung des Streitfalles maßgebliche Rechtsfrage, ob ein Ausländer, der eine Aufenthaltsbefugnis nach § 70 Abs. 1 AsylVfG begehrt, hinsichtlich der Klärung seiner Identität in diesem Zusammenhang auf die Mitwirkungspflichten gemäß §§ 40, 70 AuslG verwiesen werden darf, ist grundsätzlich klärungsbedürftig. Die Beurteilung dieser Rechtsfrage geht über die Bedeutung für den zu entscheidenden konkreten Fall hinaus. Die Klärung der

Rechtsfrage ist für einen nicht überschaubaren Personenkreis in nicht absehbarer Zukunft von wesentlicher Bedeutung für die einheitliche Auslegung und Anwendung.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 139 VwGO kann die Revision innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) schriftlich eingelegt werden. Die Revision muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Sie ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist beim Bundesverwaltungsgericht, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen. Die Revisionsbegründung muss einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen angeben, die den Mangel ergeben.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Motyl

Simmon

Dr. Hauser

Beschluss:

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 8.000 DM festgesetzt (§ 13 Abs. 1 GKG).

Dr. Motyl

Simmon

Dr. Hauser